DAS LANDESKIRCHENAMT

Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 20.10.2011

KR z. A. THOMAS BRUCKSCH
Referat für Allgemeines Recht
und Verfassungsrecht (A1)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Sekretariat:
Frau Rambow
Durchwahl: -121
Telefax: -198
thomas.brucksch@ekmd.de

Unser Zeichen: 3160:03
Ihre Nachricht vom: 6.10.2011
Ihr Zeichen: A 6.1/schai, gf - Drs. 5/3191/3233

KD-Bank
Konto: 155 190 00 25
BLZ: 350 601 90
IBAN: DE47 3506 0190 1551 9000 25
BIC: GENODED1DKD
Ev. Kreditgenossenschaft eG

Konto: 8 000 000
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE26 5206 0410 0008 0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes, hier: Gesetzentwurf der Landesregierung und der Fraktion Die Linke, Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit des Thüringer Landtages,

wir bedanken uns, dass Sie im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens den Evangelischen Kirchen in Thüringen die Möglichkeit gegeben haben, zum oben genannten Entwurf zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Ganz grundsätzlich ist mit Bedauern festzustellen, dass in den Diskussionen um die Ladenöffnung die Regelungen des Sonn- und Feiertagsschutzes häufig allein als Hemmnisse für den Handel wahrgenommen werden. Änderungen werden – wie auch die vorliegende – mit vermeintlichen „Standortnachteilen“ im Vergleich zu anderen Bundesländern begründet.
Inhaltlich wird damit der ökonomischen Betrachtungsweise ein Vorrang eingeräumt und versucht, die verfassungsrechtlichen Grenzen der Ladenöffnung möglichst auszunutzen. Einem Vorrang der wirtschaftlichen Perspektive hat das BVerfG mit seinem Urteil vom 1.12.2009 jedoch eine deutliche Absage erteilt. „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“ (Urteil des BVerfG vom 1.12.2009, Az: 1 BvR 2857/07, Rn. 157; auch: BVerfGE 125, 39, 87)

Sonn- und Feiertage sind nicht nur in ihrer religiösen Funktion als Tage des Gottesdienstes und der Besinnung geschützt und auch schützenswert. Zusätzlich und ergänzend weisen wir darauf hin, dass Art. 139 WRV auch den Freiraum schafft für eine wirksame Wahrnehmung von anderen grundrechtlich geschützten Interessen aus dem Bereich des Familien- oder Vereinslebens. Angesichts dieser vielfältigen Relevanz müssen die gesetzlichen Regelungen zum Sonn- und Feiertagsschutz eine die verfassungsrechtliche Grundentscheidung in Art. 139 WRV nachvollziehende Schutzkonzeption erkennen lassen, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zulässt. (BVerfGE, aaO.) Daran muss sich auch der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung messen lassen.

Zum Inhalt des Entwurfs nehmen wir konkret wie folgt Stellung:

1. Die Änderung des § 9 Absatz 2 (Nr. 1 Buchst. b des Änderungsgesetzes) wird von uns ausdrücklich begrüßt, da sie insbesondere der Klarstellung dient, dass auch der Karfreitag von der Ausnahmeregelung des § 9 ausgenommen ist.

2. Für die Änderung des § 10 Absatz 2 (Nr. 2 Buchst. a des Änderungsgesetzes) gilt das oben Gesagte in gleicher Weise, soweit ausdrücklich der Karfreitag als ein Tag aufgeführt wird, der nicht zur Ladenöffnung freigegeben werden darf.
   Hinsichtlich der Freigabe von Adventssonntagen ist zunächst zu begrüßen, dass es dabei bleibt, dass jeweils nur ein Adventssonntag zur Ladenöffnung freigegeben werden darf.

3. Allerdings führt die Eröffnung der Alternative, den ersten oder zweiten Adventssonntag freigeben zu können, in Zusammenschau mit dem avisierten § 10 Absatz 4 (Nr. 2 Buchst. b des Änderungsgesetzes) in den Landkreisen und kreisfreien Städten letztlich zu einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf zwei Adventssonntage. In den Großstädten und Landkreisen (aus „besonderem“ Anlass auch innerhalb kreisangehöriger Gemeinden) wird damit praktisch die Sonntagsruhe an den ersten beiden Adventssonntagen zugunsten einer vorweihnachtlich gesteigerten Betriebsamkeit aufgegeben. Es macht insofern keinen Unterschied, ob an einem Adventssonntag alle Geschäfte der näheren Umgebung geöffnet haben oder nur ein Teil von ihnen.
   Die Adventszeit soll jedoch nach christlichem Verständnis eine Zeit der inneren Einkehr und Besinnung sein. Für die Sonntage der Adventszeit gilt dies in ganz besonderer Weise; sie spielen eine hervorgehobene Rolle im Kirchenjahr und werden von den Kirchen traditionell als Zeit der Stille und der religiösen Selbstvergewisserung begangen. Die Kirchen laden deshalb die Gläubigen und andere Menschen an den Adventssonntagen zu besonderen Angeboten ein, um sie auf die Weihnachtszeit vorzubereiten und ihnen die Weihnachtsbotschaft nahe zu bringen. Kraft Herkommens ist diese Bewertung der Adventssonntage kulturelles Allgemeingut geworden.
   Mit der Eröffnung der Alternative, in Stadtteilen von kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden je nach Wahl am 1. oder 2. Adventssonntag die Läden offen zu halten, würden letztlich beide Sonntage in den Regionen von einer dem Advent fremden Betriebsamkeit und Kommerzialisierung geprägt werden. Damit würde stärker als bisher in diesen besonders sensiblen Bereich des Sonn- und Feiertagsschutzes eingegriffen. Dagegen wenden wir uns mit Nachdruck. Bedenken begegnet diese Ausdehnung auch vor dem Hintergrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Sonntagsöffnung die Ausnahme bleiben muss. Wenn die Hälfte der Adventssonntage in den kreisfreien Städten,

Landkreisen und sogar kreisangehörigen Städten (aus „besonderem“ Anlass) verkaufsoffen ist, lässt sich kaum noch von einer Ausnahme sprechen.
Dieser Eindruck verstärkt sich, betrachtet man die insgesamt stattfindende Kommerzialisierung der Advents- und Weihnachtszeit. Diese veränderte Bedeutung hat bereits dazu geführt, dass für viele Menschen der Advent von Zeitdruck und besonderer Hektik geprägt ist. Diese dem Gedanken des Advents widersprechenden Auswirkungen werden von den Evangelischen Kirchen mit Sorge gesehen. Sie werden jedoch noch verstärkt, indem z. B. im nächsten Jahr die beabsichtigte Gesetzesänderung die praktisch durchgängige Ladenöffnung vom 26. November 2012[1] bis 15. Dezember 2012[2] ermöglichen würde. Die für Mensch und Gesellschaft wichtigen und der Adventszeit wesentlich zugrunde liegenden Ruhephasen wären in dieser Zeit im Ergebnis abgeschafft.
Wir erinnern in diesem Zusammenhang mit Dank daran, dass sich der Freistaat im Jahr 2008 im Rahmen einer Anhörung mit einer ausführlichen Stellungnahme an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewandt hat und darin unmissverständlich klargestellt hat, dass die mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar gehalten werden. Vor diesem Hintergrund geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass unsere Einwände gegen die vorgeschlagene wahlweise Ladenöffnung am 1. oder 2. Advent sorgfältig geprüft werden und Berücksichtigung finden.

4. Die Änderungen in § 12 zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes (Nr. 3 des Änderungsgesetzes) werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung kann daher nur teilweise befürwortet werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke ist anerkennenswert hinsichtlich seines Versuchs, die Arbeitnehmerinteressen zu schützen. Indem der Entwurf den Sonntagsschutz jedoch einseitig nur den Arbeitnehmerinteressen zuordnet, ist er unausgewogen und teilweise sogar widersprüchlich:

1. Die Verschiebung der Sonntagsöffnung auf die Vormittagsstunden würde den energischen Widerspruch der Evangelischen Kirchen hervorrufen, indem die werktägliche Geschäftigkeit in die Hauptgottesdienstzeit ausgedehnt wird. Es ist insoweit schon nicht erkennbar, welches rechtfertigende Interesse oder auch nur welcher Vorteil für eine allgemeine Ladenöffnung am Sonntagvormittag sprechen könnte. Viel wichtiger aber ist, dass durch eine solche Verlegung in den Kernbereich des Sonntagsschutzes eingegriffen und das grundrechtlich geschützte Interessen an der Religionsausübung berührt würde. Es ist nicht ersichtlich, wie ein Eingriff in diesen Kernbestand nachvollziehbar begründet werden könnte.

2. Die Verschiebung dient auch nicht den Interessen der Arbeitnehmer, da sie nach der beabsichtigten Änderung mitten im Wochenende arbeiten müssten. Der Sonntag würde zum normalen Werktag, der bereits auf den Samstag ausstrahlt und gemeinsame Familienaktivitäten am Samstag mit dem Makel versieht, dass am nächsten Vormittag gearbeitet werden muss.

---

[1] Montag nach dem Volkstrauertag.
[2] Samstag vor dem 3. Advent.

Auch die beabsichtigte Beschränkung der Arbeitszeiten dient nicht den Arbeitnehmerinteressen, da viele Beschäftigte langwierig zu ihrer Arbeitsstätte gelangen müssen. Für vier Stunden Arbeit wäre eine gegebenenfalls zeitaufwändige und unbezahlte Anreise erforderlich. Schließlich würde durch die Beschränkung der individuellen Arbeitsdauer der Kreis der an einem Sonntag heranzuziehenden Beschäftigten vergrößert, wenn die Ladenöffnungszeit abgedeckt werden soll. Der Gesetzentwurf hätte somit die zweifelhafte Folge, dass eine größere Zahl von Arbeitnehmern an einem Sonntag arbeiten muss.

Der Entwurf der Fraktion Die Linke kann daher nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen